

ten Einzelrichter konzentrierte (§ 249 Abs. 1 Ö-CPO).<sup>99</sup> Prozessökonomisch gesehen diene das vorbereitende Verfahren folglich der Entlastung des Gerichts, der Effizienz im konkreten Zivilprozess sowie dessen Beschleunigung.<sup>100</sup>

Das so verstandene vorbereitende Verfahren, nämlich als prozessökonomische Vorbereitung einer späteren mündlichen Verhandlung, konnte entweder als Einleitung vor dem Hauptverfahren und mithin vorgängig zur mündlichen Verhandlung insgesamt stattfinden. Oder ein vorbereitendes Verfahren konnte unter Umständen für einzelne Fragen später auch noch nach Beginn und während der mündlichen Verhandlung zu deren Unterstützung während des Hauptverfahrens eingeleitet werden. Diesfalls diene es der prozessökonomischen Vorbereitung zwar nicht der gesamten, aber der später noch folgenden weiteren mündlichen Verhandlung.

b) Als Einleitung vor dem Hauptverfahren

Ein vorbereitendes Verfahren als Einleitung vor dem Hauptverfahren konnte nach der Zivilprozessordnung in drei Fällen<sup>101</sup> angeordnet werden:

(1) wenn sich eine grosse Zahl von Ansprüchen und Gegenansprüchen gegenüberstanden (§ 245 Ziff. 1 Ö-CPO);

(2) «wenn das in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltene tatsächliche Vorbringen von solchem Umfange oder von solcher Art ist, dass sich die vorgängige Ordnung und Sichtung desselben behufs Beschleunigung und Vereinfachung der mündlichen Streitverhandlung als geboten darstellt» (§ 245 Ziff. 2 Ö-CPO);

(3) wenn Parteien zwecks Beweises erheblicher Tatsachen auf Beweismittel verweisen, die vor dem erkennenden Gericht während der mündlichen Verhandlung nicht aufgenommen werden können «oder deren Aufnahme die mündliche Streitverhandlung voraussichtlich erheb-

---

<sup>99</sup> Siehe Klein, Praxis, S. 106–114.

<sup>100</sup> Zum vorangehenden Absatz Klein, Gesetzentwürfe, S. 55–58 m. w. H.; Klein, Zivilprozess, S. 210 f. und S. 265. Zum Misserfolg des vorbereitenden Verfahrens in praxi siehe Klang, S. 86; Leonhard, S. 155.

<sup>101</sup> In den parlamentarischen Beratungen waren die Fälle des vorbereitenden Verfahrens eingeschränkt worden, weil man befürchtet hatte, dass es ansonsten gegenüber der eigentlichen mündlichen Verhandlung allzu sehr überhandnehme (Vortrag Krall 1895, S. 244; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 244).